

Zuwendungsrichtlinie des Landes-Seglerverbandes Sachsen-Anhalt

Diese Richtlinie regelt die Vergabe von Zuwendungen des Landes-Seglerverbandes gegenüber seinen Mitgliedsvereinen zur Unterstützung der satzungsgemäßen Aktivitäten der Mitgliedsvereine in allen Segelsportdisziplinen auf der Grundlage des Amateurgedankens als Freizeit- und Breitensport, im Fahrtensegeln sowie im Leistungssport.

1. Geförderte Maßnahmen

Gefördert wird,

- a) die Veranstaltung und Durchführung von Regatten und Wettfahrten nach Ranglisten- (RO) und Meisterschaftsordnung (MO) des DSV,
- b) die Teilnahme an hochrangigen internationalen Regatten (Europa- oder Welltmeisterschaften)
- c) die Durchführung von Trainingsmaßnahmen,
- d) die Ausbildung von Trainern und Wettfahrtoffiziellen,
- e) die Anschaffung von Sportgeräten,
- f) die Veranstaltung von Fahrtenseglertreffen oder Gemeinschaftsfahrten im Rahmen des Fahrtenwettbewerb des LSV sowie
- g) weitere Maßnahmen im Sinne der Satzung des LSV

Maßnahmen der Seglerjugend werden ausschließlich nach der vom Jugendseglerausschuss jeweils beschlossenen Förderrichtlinien der Segeljugend gefördert.

2. Allgemeine Kriterien

- (1) Zuwendungen können grundsätzlich vom Vorstand nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt werden.
- (2) Grundlage jeder einzelnen Zuwendungsentscheidung ist ein <u>bis zum 31.03.</u> des Kalenderjahres (im Jahre 2023 ausnahmsweise bis 15.04.23), ausschließlich auf einem auf der Webseite des Landesseglerverband Sachsen-Anhalt e.V. (www.lsv-sa.de) zur Verfügung gestellten Antragsformular, gestellter Antrag.
- (3) Mit dem Antrag ist ein kurzes Konzept der geplanten Maßnahme (Rahmenbedingungen, Ziele und Inhalte der Maßnahme, Teilnehmerkreis und erwartete Teilnehmerzahlen) und ein vorläufiger Finanzplan einzureichen.
- (4) Über die Höhe der bewilligten Zuwendung entscheidet der Vorstand nach Bewertung der eingereichten Anträge bis zum 31.05. des Kalenderjahres. Dabei werden vorrangig Mittel für Maßnahmen bewilligt, die auf den Aufbau eines nachhaltigen Angebotes abzielen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung besteht nicht. Der Vorstand kann beantragte Zuwendungen auch nur in Teilen bewilligen.

3. Besondere Kriterien

- a) Regatten und Wettfahrten nach RO oder MO
 - (1) Regatten nach Ranglistenordnung (RO) werden für bis zu 15 Boote pauschal mit 100 Euro je Klasse gefördert. Erforderlich für die Förderung ist das Zustandekommen einer Ranglistenwertung (Ziff. 5 RO, u.a. min. 10 gestartete Boote). Für jeweils bis zu 10 weitere Boote werden für Ranglistenregatten zusätzlich 25 Euro gefördert.



- (2) Landesmeisterschaften in Sachsen-Anhalt werden für bis zu 15 Boote pauschal mit 200 Euro je Klasse gefördert. Erforderlich für die Förderung ist das Zustandekommen einer Ranglistenwertung (Ziff. 5 RO, u.a. min. 10 gestartete Boote). Für jeweils bis zu 10 weitere Boote werden für Landesmeisterschaften zusätzlich 50 Euro gefördert.
- (3) Deutsche Meisterschaften oder höherrangige Regatten werden pauschal mit 500,00 EUR je Klasse gefördert. Erforderlich für die Förderung ist die Einhaltung der Meisterschaftsordnung.

b) Teilnahme an hochrangigen Regatten

- (1) Gefördert wird eine internationale Meisterschaft (Europa- oder Weltmeisterschaft) pro Segler im jeweiligen Kalenderjahr mit bis zu 150,00 EUR.
- (2) Förderfähig ist ausschließlich das Startgeld. Für Boote mit mehr als einem Segler werden die Fördersummen zusammengefasst. Die Förderung darf die Höhe des Startgeldes nicht übersteigen.

c) <u>Durchführung von Trainingsmaßnahmen</u>

Traingsmaßnahmen im Erwachsenenbereich werden ab einer Teilnehmerzahl von 5 Booten mit 50 € pro Tag gefördert.

d) Ausbildung von Trainern und Wettfahrtoffiziellen

- (1) Gefördert wird der Ersterwerb eines Trainerscheins pauschal mit 25 % der Kurs- und Prüfungsgebühren. Weitere 50 % der Kurs- und Prüfungsgebühren werden gefördert, wenn eine Trainertätigkeit mit mindestens 60 Zeitstunden in den ersten 2 Jahren nach Erwerb für ein Mitgliedsverein im LSV SA durch geeignete Unterlagen (Übungsleitervertrag etc.) nachweist.
- (2) Gefördert wird der Ersterwerb einer Wettfahrtleitungs- oder Schiedsrichterlizens pauschal mit 25 % der Kurs- und Prüfungsgebühren. Weitere 50 % der Kurs- und Prüfungsgebühren werden gefördert, wenn ein Einsatz als Wettfahrtoffizieller bei min. 2 Regatten pro Jahr in Sachsen-Anhalt in den ersten 2 Jahren nach Erwerb nachgewiesen wird.
- (3) Die Kursgebühren der Weiterbildungsangebote für lizensierte Trainer und Wettfahrtoffizielle eines Mitgliedsvereins in Sachsen-Anhalt sind grundsätzlich kostenfrei.

e) Anschaffung von Sportgeräten

Die Erstanschaffung von kleineren Sport- und Trainingsgeräten bei Gesamtkosten von bis zu 410,00 EUR inklusive Mehrwertsteuer wird pauschal mit 150,00 EUR pro Kalenderjahr gefördert.

f) Fahrtenseglertreffen oder Gemeinschaftsfahrten im Rahmen des Fahrtenwettbewerb des LSV SA

Die Veranstaltung von Fahrtenseglertreffen oder Gemeinschaftsfahrten mit mindestens 10 Teilnehmern im Rahmen des Fahrtenwettbewerb des LSV SA wird pauschal mit 100,00 EUR gefördert.

g) Weitere Maßnahmen

Weitere Maßnahmen werden gefördert, sofern sie dem Ziel dieser Richtkinie entsprechen und dem regionalen Mitgliedsverein einen nachhaltigen Mehrwert bieten.

4. Dokumentation und Auszahlung

- (1) Die Auszahlung einer bewilligten Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und wenn **bis zum 15.11.** des Kalenderjahres folgende Unterlagen prüffähig eingereicht wurden:
 - a. Liste der der Teilnehmer, die tatsächlich an der Maßnahme teilgenommen haben, mit Namen und Vereinszugehörigkeit. Sollten weniger Teilnehmer an der Maßnahme teilgenommen haben als im Antrag geplant, kann der Vorstand eine Anpassung des zugesagten Förderbetrages beschließen.



- b. Schlussabrechnung der Maßnahme: Aufstellung der Kosten der Maßnahme inkl. Belege. Die Richtigkeit der Abrechnung ist vom Antragsteller durch Unterschrift zu versichern.
- c. Ein Nachbericht zur Maßnahme (evtl. von Teilnehmern) mit Fotos zur Veröffentlichung. Die Antragsteller und Teilnehmer der Maßnahme müssen sich damit einverstanden erklären, dass der LSV SA den Bericht veröffentlicht. Der Bericht muss spätestens 6 Wochen nach der Maßnahme dem Vorstand an presseberichte@lsv-sa.de geschickt werden.
- (2) Bestehen seitens des Vorstandes begründete Zweifel an der Einhaltung der Förderbedingungen oder werden geforderte Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht eingereicht, so kann der Vorstand den Zuwendungsbetrag kürzen oder rückwirkend verweigern.
- (3) Die Auszahlungen erfolgen per Überweisung auf das im Antrag genannte Konto des Antragstellers. Eine Auszahlung auf ein Privatkonto ist nicht möglich.
- (4) Findet eine Maßnahme nicht statt, so verfällt die Förderzusage. Bereits ausgezahlte Förderbeträge sind vom Antragsteller unaufgefordert und in voller Höhe zurückzuerstatten.

Diese Richtlinie ist mit Beschluss des Vorstandes vom 08.02.2023 in Kraft getreten.

Der Vorstand